

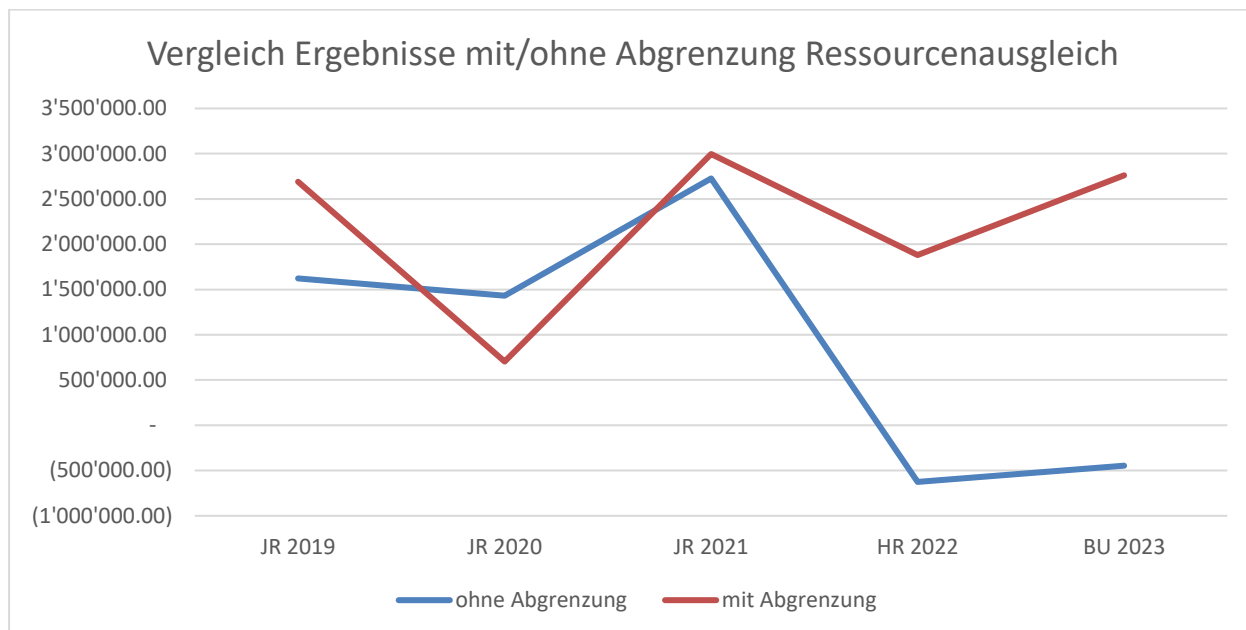
Medienmitteilung vom 26. Oktober 2022

Budget mit Sondereffekten und stabilem Steuerfuss für das Jahr 2023

Mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 118 % schliesst die Erfolgsrechnung gemäss Budget 2023 bei einem Aufwand von CHF 46'772'000 und einem Ertrag von CHF 64'834'600, wegen einer Änderung der Verbuchungspraxis des Finanzausgleichs, voraussichtlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 18'062'600 ab. Ohne diese Sondereffekte, die hauptsächlich einer rein buchhalterischen Massnahme geschuldet sind, weist die Gemeinde für 2023 einen Aufwandüberschuss von rund 210'000 Franken aus.

Der ausserordentliche hohe Ertragsüberschuss ist einmalig und lässt sich durch die Umstellung der Verbuchungspraxis des Ressourcenzuschusses (Finanzausgleich) erklären. Im Jahr 2023 stellt die Gemeinde die Buchhaltungspraxis bezüglich zeitlich korrekter Abgrenzung des Ressourcenzuschusses um. Zu diesem Zweck müssen im Jahr 2023 drei statt nur ein Ressourcenzuschuss budgetiert und verbucht werden.

Mit der Umstellung der Rechnungslegung im Jahr 2019 hatten die Gemeinden die Wahlfreiheit, den Ressourcenzuschuss zeitlich korrekt abzugrenzen oder die Buchhaltungspraxis ohne Abgrenzung gemäss den bis 2018 gültigen Rechnungslegungsvorschriften beizubehalten. Die Gemeinde Bubikon hat sich damals entschieden weiterhin den Ressourcenzuschuss so verbuchen und zu budgetieren wie der Geldfluss anfällt (ohne korrekte zeitliche Rechnungsabgrenzung). Diese Praxis wird nun per 1. Januar 2023 umgestellt, damit Schwankungen im Steuerertrag und damit verbundene Schwankungen des Ressourcenzuschusses besser budgetiert und sichtbarer werden können. Für diese Umstellung ist es von Gesetzes wegen notwendig, dass die erstmaligen Abgrenzungen im Budget gezeigt werden. Da der Ressourcenzuschuss mit zweijähriger Verzögerung ausgezahlt wird, müssen zwei zusätzliche Ressourcenzuschüsse im Budget 2023 enthalten sein. Im Ertragsüberschuss sind nebst dem im Jahr 2023 ausbezahltem Ressourcenzuschuss (Berechnungsbasis Steuerjahr 2021) auch die Zuschüsse welche erst 2024 und 2025 (Berechnungsbasis Steuerjahr 2022 und 2023) zur Auszahlung gelangen, enthalten. Dies führt zu einem buchhalterischen Mehrertrag von CHF 16'531'000. Bei diesem Betrag handelt es sich lediglich um eine transitorische Buchung. Durch diese Buchung fließen keine zusätzlichen liquiden Mittel. Der eigentliche Geldzufluss erfolgt erst in den Jahren 2024 und 2025, so wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war.



Der Gemeinderat hat mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Sachverhalt besprochen. Von Seiten der RPK wird die Umstellung der Verbuchungspraxis des Finanzausgleichs begrüsst und sie unterstützt diese einmalige Umstellung.

Zum ausserordentlich hohen Ertragsüberschuss kommt noch ein realisierter Buchgewinn im Zusammenhang mit der Auflösung des Zweckverbandes ehemaliges Kreisspital Rüti hinzu. Der Buchgewinn zu Gunsten der Erfolgsrechnung beträgt CHF 1'746'500.

Das Budget 2023 läge ohne diese zwei Sondereffekte bei einem Aufwandüberschuss von CHF 214'900. Aufgrund der steigenden kantonalen Steuerkraft geht die Finanzplanung davon aus, dass ab dem Jahr 2024 mit regelmässigen Ertragsüberschüssen gerechnet werden kann.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von CHF 7'135'000 und Einnahmen von CHF 849'000. Somit betragen die Nettoinvestitionen im Jahr 2023 CHF 6'286'000.

Weitere Informationen sowie Details und Unterlagen zum Budget 2023 können spätestens ab dem 7. November 2022 der Webseite der Gemeinde oder der Aktenauflage für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 entnommen werden.

Fragen und Antworten zum Systemwechsel Ressourcenausgleich

Frage: Ist aufgrund des Ertragsüberschusses von CHF 18'062'600 nun mehr Geld für kommende Investitionen vorhanden?

Antwort: Nein, bei den Abgrenzungsbuchungen für die Ressourcenzuschüsse der Steuerjahre 2022 und 2023 fliesst kein Geld. Es handelt sich um einen rein buchhalterischen Vorgang. Die Gelder fliessen wie bis anhin mit zweijähriger Verzögerung.

Frage: Aufgrund des hohen Ertragsüberschusses könnte nun der Steuerfuss massiv gesenkt werden?

Antwort: Der Steuerfuss kann von der Gemeindeversammlung frei bestimmt werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (maximaler Aufwandüberschuss: Abschreibungen + drei Prozent des budgetierten Steuerertrages). Da es sich jedoch beim budgetierten Ertragsüberschuss 2023 um einen rein buchhalterischen Vorgang handelt (ohne Geldfluss), würden dem Finanzhaushalt durch eine Steuerfussreduktion liquide Mittel entzogen. Dies würde den Effekt haben, dass sich die Gemeinde nicht weiterentwickeln kann und Investitionen verschoben werden müssten oder aber die Verschuldung steigt deutlich an. Zudem müsste die Steuerfussreduktion mit dem Budget 2024 wieder rückgängig gemacht werden, um die oben genannten gesetzlichen Vorschriften wieder einzuhalten.

Frage: Warum muss diese Anpassung gemacht werden?

Antwort: Es gibt keine Pflicht diese Anpassung zu machen. Es ist jedoch von Vorteil, da mit der Abgrenzung jeweils der Gesamtertrag (Steuern + Ressourcenzuschuss) genauer budgetiert werden kann. Grosse Abweichungen im Gesamtertrag zwischen Budget und Jahresrechnung können so verhindert werden. Zudem lassen sich die Gesamterträge auch mittelfristiger stabiler planen. Gerade bei hohen Schwankungen wie sie in Bubikon vorkommen (vorwiegend verursacht durch grössere Firmen) ist diese Verbuchungspraxis von Vorteil.

Frage: Wird die Abgrenzung des Ressourcenzuschusses auch bei anderen Gemeinden angewandt?

Antwort: Ja, mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 im Jahr 2019 konnten die Gemeinden wählen, ob sie die Ressourcenzuschüsse abgrenzen wollen. Rund die Hälfte der Gemeinden im Kanton Zürich haben davon Gebrauch gemacht und die Abgrenzung mit der Überleitungsbilanz von 2018 ins Jahr 2019 in die Bilanz gebucht.

Frage: Kann die Gemeinde nach ein paar Jahren wieder zurückwechseln auf das alte System ohne Abgrenzung?

Antwort: Nein, im Sinne der Stetigkeit der Buchführung ist ein Wechsel zurück nicht mehr möglich. Ein Wechsel zurück ergibt auch buchhalterisch keinen Sinn.

Gemeinderat Bubikon

Bubikon, 26. Oktober 2022